

Anlage zu Kapitel 3.2.1

Bewirtschaftung der multifunktionalen Anlagen und Nutzungskonkurrenzen an zwei sächsischen Beispielen

1) Rohwasserbereitstellung und Hochwasserschutz

Die Größe des für die Rohwasserbereitstellung bewirtschafteten Betriebsraumes wird vom (wassergü-
tewirtschaftlich erforderlichen) Reserveraum (= untere Begrenzung) und vom gewöhnlichen Hochwas-
serrückhalteraum (= obere Begrenzung) bestimmt. Eine Vergrößerung dieser begrenzenden Stau-
raumanteile führt zu einer Verringerung der Größe der bewirtschaftbaren Lamelle Betriebsraum und
geht damit zulasten der Rohwasserabgabeleistung und der Versorgungssicherheit.

Der Hochwasserschutz für den Unterlauf kann am wirksamsten mit einer wenig gefüllten Talsperre
gewährleistet werden. Die Rohwasserbereitstellung hingegen erfordert hinsichtlich Menge und Be-
schaffenheit einen gut gefüllten Stauraum.

In den Wasserwirtschaftsplänen wird anlagenkonkret nachgewiesen, wie mit den vorhandenen natürli-
chen und technischen Gegebenheiten (u. a. schwankender Talsperrenzufluss, Stauräumeaufteilung,
technische Kapazität der Betriebseinrichtungen) die verschiedenen teils konkurrierenden Nutzungsan-
forderungen erfüllt werden können.

Einführung eines flexiblen Betriebsraumes in ausgewählten Trinkwasser-Talsperren

Es ist zukünftig vorgesehen, nach dem Vorliegen entsprechender Untersuchungen und wasserrechtli-
cher Genehmigungen, in ausgewählten Stauanlagen, darunter auch in einigen Trinkwasser-
Talsperren eine flexible Bewirtschaftung des Betriebsraumes vorzunehmen. Das bisher bekannte,
genehmigte Stauziel wird dabei beibehalten. Beginnend vom Herbst über den Winter bis in das Früh-
jahr hinein wird in den ausgewählten Stauanlagen ein Einstau über dieses Stauziel vorgenommen, um
mit der so eingestauten, zusätzlichen Wassermenge positive wassermengen- wie wassergütewirt-
schaftliche Effekte zu erreichen. Diese Maßnahme muss in Abwägung der beiden Hauptnutzungsinter-
essen Rohwasserabgabe für Trinkwasser und Hochwasserschutz vollzogen werden und erfordert ein
klar geregeltes Reglement zum Abstau auf das Regelstauziel, um ganzjährig den im Wasserwirt-
schaftsplan bemessenen Hochwasserschutz für den jeweiligen Unterlauf zu garantieren.

Erweiterung der Steuermöglichkeiten zur Verringerung von qualitativen Beeinträchtigungen bei Hochwasser

Bei Hochwasser schichtet sich das Wasser zumeist im Epilimnion ein (u. U. Bereich der oberen Roh-
wasserentnahmen).

Nach einem Hochwasser muss der gewöhnliche Hochwasserrückhalteraum schnellstmöglich freige-
fahren werden, damit dieser bei einem erneuten Hochwasser seiner Rückhaltefunktion wieder gerecht
werden kann. Bei einer Abgabe über die Grundablassanlage wird dabei Tiefenwasser in Größenord-
nungen an den Unterlauf abgegeben, das im Vergleich zum restlichen Wasser in der Talsperre eine
gute Qualität hat. Außerdem kann das eingeschichtete Hochwasser in den Bereich der unteren Roh-
wasserentnahmen gezogen werden.

Um nach einem Hochwasser die Steuermöglichkeiten zur Vermeidung einer qualitativen Beeinträchti-
gung des Rohwasser zu verbessern, wurden in den letzten Jahren an einer Reihe von Stauanlagen
technische Abgabeeinrichtungen neu geschaffen bzw. erweitert (u. a. epilimnische Abgabeeinrich-
tungen, Schütze in der Hochwasserentlastung).

2) Wasserbereitstellung für Trinkwasser und Brauchwasser/Niedrigwasseraufhöhung

An einigen Trinkwassertalsperren wird der Betriebsraum für die Rohwasserbereitstellung (Trinkwasser) und für die Niedrigwasseraufhöhung bewirtschaftet. Grund für eine Niedrigwasseraufhöhung (NWA) können zum einen landschaftsnotwendige/ökologische Aspekte sein. Zum anderen bestehen auch Verträge, in denen die LTV den Vertragspartnern Zuschusswasserabgaben in bestimmter Höhe an einem Bezugspegel zusichert. Ähnlich wie bei der Rohwasserbereitstellung werden diese Zuschusswasserabgaben nach Lamellenplan reduziert (Bereitstellungsstufen).

Der Wasserversorger und der Brauchwasser/NWA-Nutzer teilen sich die Gesamt-Abgabeleistung der Talsperre.

An mehreren Trinkwassertalsperren gibt es freie Kapazitäten (= Abgabeleistung minus vertragliche Bindung), den sogenannten Selbstbehalt der LTV.

Dieser Selbstbehalt steht z. B. für die Kompensation sanierungsbedingter Kapazitätsausfälle bereit. Wenn der Wasserversorger langfristig keine Erweiterung der vertraglich geregelten Kapazitäten erklärt, kann perspektivisch dieser Selbstbehalt auch mit anderen Wassernutzern (Kühlwasser, Beregnung, Zuschusswasser bei Niedrigwasser, ...) vertraglich gebunden werden.